

S a t z u n g

des Vereins StartupSW

Präambel

In der Region gibt bereits lose Netzwerke für Innovatoren, Unternehmer, Gründungsinteressierte, Startups, Investoren und weiteren an den Themen interessierten Personen. Ziel ist es diese zu einem großflächigen Ökosystem in einem festen Rahmen zusammenzuführen und damit Synergien zu heben aber auch ein Gegengewicht zu den großen etablierten Ökosystemen zu schaffen. Die Gründer sollen auf gemeinsamen Events mit anderen Stakeholdern zusammengebracht und ein Austausch, sowie eine Zusammenarbeit gefördert werden. Mit den bereits in der Region bestehenden Organisationen soll eng zusammengearbeitet werden. Außerdem sollen internationale Beziehungen zu anderen Ökosystemen gefördert werden und das generell notwendige Wissen zu Gründungen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen StartupSW. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“;
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winnweiler;
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein mit Sitz in Winnweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Innovationskultur und die Stärkung des Gründergeistes mit dem Schwerpunkt im Südwesten Deutschlands sowie angrenzender Länder und Regionen. Der Verein möchte Menschen ermutigen, zu gründen und unterstützt sie dabei, zudem möchte der Verein dazu beitragen eine innovative Gründungskultur in der Region aufzubauen und eine Anlaufstelle für Gründer, Startups und gründungsinteressierte Personen bieten. Um unternehmerische Bildung zu fördern, möchte der Verein Innovatoren und Existenzgründer aus- und weiterbilden sowie Selbstständigkeit und Existenzgründung fördern und unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Angebote zur Stärkung des Gründergeists durch Information, Beratung, sowie Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten, die dazu dienen, Interesse für selbständige Tätigkeiten zu wecken und Unternehmensgründungen zu unterstützen;
2. Schaffung von Räumen, bzw. Plattformen für die Entwicklung von innovativen Ideen und Förderung der Kommunikation sowie der Gründungskultur;
3. Förderung von innovativem Unternehmertum durch die Durchführung eigener Veranstaltungen für die Aus- und Weiterbildung von (potentiellen) Unternehmensgründern, inklusive Themen der Internationalisierung;
4. Erfahrungsaustausch und Unterstützung bei Fragen rund um das Thema Unternehmensgründung;

5. Information der Öffentlichkeit, Besuch von Messen und Events zur Darstellung des Vereins und seiner Mitglieder und individuelle Beratung;
6. Dialog mit Politik und gesellschaftlich relevanten Kreisen;
7. Förderung von innovativen Gründungsprojekten in der Region.

Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft dem Verein eine Kontaktperson zu benennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die gegebenenfalls das Antrags-, Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ausübt. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Stimm- und Zustellbevollmächtigte.

(2) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. supporting Members

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und können in Vereinsämter gewählt werden. Fördernde Mitglieder und supporting Members sind juristische oder natürliche Personen, Personenvereinigungen oder sonstige Institutionen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Alle Mitglieder können in einen beratenden Beirat berufen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie optional ein beratender Beirat.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Mitglieder des Vereins wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, §§ 31a, 31b BGB.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen, die den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten und als gesetzlicher Vertreter unterzeichnen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer für die Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer oder weiteres Personal einstellen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen können digital durchgeführt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung darf digital durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief, an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und gilt damit als zugestellt.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte, z.B. bei Vorstandswahlen, die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder vertreten ist. Die Vertretung kann auch durch schriftliche Vollmacht für ein Mitglied oder den Vorstand erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat;

zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der vertretenen Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 15 Beirat

Der Verein kann durch den Vorstand einen Beirat einberufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen und ist dem Vorstand ohne Stimmrecht beratend zugeordnet. Seine Aufgaben nimmt der Beirat insbesondere wahr durch:

1. Beratung des Vorstands bei dessen Aktivitäten;
2. Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
3. Unterstützung der Repräsentation in der Öffentlichkeit

Zum Beiratsmitglied kann der Vorstand insbesondere Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen berufen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorsitzende des Vorstands vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung eines §2 entsprechenden Zwecks.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich Ermächtigt und wird diese in der folgenden Mitgliederversammlung berichten.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Winnweiler, 01.01.2025